

Begründung

Allgemeiner Teil

Art. 4 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1 ff, berichtigt durch ABl. Nr. L 219 vom 25.07.2014 S. 66 ff nimmt bestimmte kleinere Versicherungsunternehmen von seinem Anwendungsbereich aus. Die Richtlinie 2009/138/EG wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie andere geändert werden, BGBl. I Nr. 35/2015, in Österreich umgesetzt.

Die gegenständliche Verordnung gilt für kleine Versicherungsvereine. § 5 Z 4 VAG 2016 definiert den Begriff „kleiner Versicherungsverein“ als einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit mit Sitz im Inland, der die Voraussetzungen gemäß § 68 VAG 2016 erfüllt, den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat und eine Konzession gemäß § 68 Abs. 3 VAG 2016 erhalten hat. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 unterliegen kleine Versicherungsvereine der Beaufsichtigung nach Maßgabe der Bestimmungen §§ 68 bis 81 VAG 2016 des 2. Abschnitts des 2. Hauptstücks. Gemäß § 79 Abs. 3 VAG 2016 hat die FMA diejenigen besonderen Anordnungen durch Verordnung zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung und die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA notwendig sind; diesem gesetzlichen Auftrag kommt die FMA mit der vorliegenden Verordnung über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine (kV-RLV) nach. Damit folgt die vorliegende Verordnung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit – RLVkV, BGBl. II Nr. 749/1990, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 32/2002, welche auf Grund von § 345 Abs. 1 VAG 2016 zum 1. Jänner 2016 außer Kraft tritt. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2016 beginnen, sind die Bestimmungen der RLVkV weiterhin anwendbar.

Neben den besonderen Gliederungsvorschriften für den Jahresabschluss hat sich die Rechnungslegung von kleinen Versicherungsvereinen von der Rechnungslegung anderer Vereine bisher insbesondere dadurch unterschieden, dass kein Anhang aufzustellen, die Abschlussprüfung nicht verpflichtend und auch keine Offenlegung vorgesehen war. Diese Grundsätze sollen möglichst beibehalten werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 1 RLVkV. Im Vergleich mit § 1 RLVkV entfallen die bisher in der Z 3 genannten „Pensions- und Sterbekassen“, da eine Sterbekasse nicht in Form eines kleinen Versicherungsvereins tätig sein kann.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 2 und § 3 RLVkV. Die letztgenannten beiden Vorschriften über die „Feststellung des Jahresabschlusses“ und die „Verteilung des Jahresüberschusses“ werden nunmehr in einer Bestimmung zusammengefasst, indem die Inhalte des § 3 RLVkV in § 2 Abs. 2 kV-RLV und jene des § 2 Abs. 2 RLVkV in § 2 Abs. 3 kV-RLV normiert werden. In § 2 Abs. 3 kV-RLV kommt es lediglich zu einer Verweisanpassung an das VAG 2016.

Zu den §§ 3 bis 9:

Die Bestimmungen über „Prämienüberträge“ (§ 3), „Rückstellungen“ (§§ 4 bis 6), „Abgegrenzte Versicherungsleistungen und Aufwendungen für Versicherungsfälle“ (§ 7), „Abgegrenzte Prämien“ (§ 8) und IWD-Geschäftsverhältnisse (§ 9) waren schon bisher auf Grund der in § 8 RLVkV enthaltenen Verweise auf § 1 („Ausweis bestimmter Versicherungsverhältnisse“), § 7 Abs. 1, 3 und 4 („Prämienüberträge“), § 9 Abs. 1 und 2 („Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“), § 10 („Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer“), § 11 („Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung“), § 13 Z 1 und § 14 („Aufwendungen für Versicherungsfälle“) der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung (RLVVU), BGBl. Nr. 757/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 41/2009, anwendbar. Anstelle dieser Verweise werden die auf kleine Versicherungsvereine anwendbaren Regelungsinhalte in die kV-RLV aufgenommen. Die Regelungen

über das indirekte Geschäft wurden nicht übernommen, da kleine Versicherungsvereine nur direktes Geschäft betreiben dürfen.

§ 3 Abs. 1, 2 und 3 kV-RLV entspricht § 7 Abs. 1, 3 und 4 RLVVU.

§ 4 Abs. 1 und 2 kV-RLV entspricht § 9 Abs. 1 und 2 RLVVU. Die Paragraphenüberschrift „Rückstellung für schwebende (offene) Versicherungsleistungen“ des § 4 kV-RLV an Stelle von „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ trägt dem Umstand Rechnung, dass sich bei den kleinen Versicherungsvereinen in der Praxis an Stelle des Begriffs „Schadenrückstellung“ der Begriff „Rückstellung für schwebende (offene) Versicherungsleistungen“ etabliert hat, eine Gepflogenheit, welche nunmehr in der kV-RLV übernommen wird.

§ 4 Abs. 3 kV-RLV entspricht § 9 Abs. 3, 4 und 5 RLVVU. Da § 9 Abs. 3 RLVVU das indirekte Versicherungsgeschäft regelt, trägt Abs. 3 dem Umstand Rechnung, dass ein kleiner Versicherungsverein kein indirektes Geschäft betreiben darf und dass kleine Rückversicherungsvereine, die das indirekte Versicherungsgeschäft ausüben, nicht mehr unter den Begriff „kleiner Versicherungsverein“ zu subsumieren sind. Dass die für das Rückversicherungsgeschäft geltenden Prinzipien auch auf das übernommene Mitversicherungsgeschäft Anwendung finden, hält Abs. 3 nun ausdrücklich fest.

§ 5 kV-RLV weicht insofern von § 10 RLVVU ab, als die Wortfolgen „bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer“, „Berücksichtigung der Gewinnbeteiligungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 398/2006 in der jeweils geltenden Fassung“ und „sowie sie nicht in die Deckungsrückstellung einzubeziehen sind“ in Ermangelung eines Anwendungsbereiches entfallen, da kleine Versicherungsvereine kein Lebensversicherungsgeschäft betreiben dürfen. Zudem entspricht der Begriff „Geschäftsjahresergebnis“ nicht dem in der Gewinn- und Verlustrechnung von kleinen Versicherungsvereinen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendeten Begriff „Jahreserfolg nach Steuern“; letzterer stellt auf den Zeitpunkt vor Veränderung der Rücklage ab.

§ 6 kV-RLV entspricht § 11 RLVVU; § 7 Abs. 2 kV-RLV entspricht § 13 Z 1 RLVVU; § 8 kV-RLV entspricht § 14 RLVVU und § 9 kV-RLV entspricht § 1 RLVVU.

Zu § 10:

Die Bestimmung über den Lagebericht entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage in § 4 RLVkV. In § 10 Abs. 3 kV-RLV (§ 4 Abs. 3 RLVkV) kommt es zur notwendigen Anpassung der kV-RLV an das VAG 2016. § 4 Abs. 4 RLVkV wird aus den in der Begründung zu § 1 angeführten Erwägungen nicht in § 10 kV-RLV übernommen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 5 RLVkV. Aus den in „Zu § 1“ angeführten Erwägungen entfallen sämtliche die Sterbekassen betreffenden Regelungsinhalte.

Zu § 12:

Die Bestimmungen zum „Bericht an die FMA“ entsprechen grundsätzlich der bisherigen Rechtslage (§§ 6 und § 7 RLVkV).

§ 12 Abs. 1 kV-RLV erfährt in dessen Z 1 und Z 3 im Vergleich mit § 6 Abs. 1 RLVkV insofern eine Erweiterung als der FMA nunmehr die einzelnen Posten der Aktiv- und Passivseite (§ 12 Abs. 1 Z 1 kV-RLV), deren vollständige Kenntnis für eine angemessene Überwachung durch die FMA notwendig ist, sowie – da kleine Versicherungsvereine ein Eigenmittelerfordernis zu erfüllen haben – die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses, Einzelheiten zur Sicherheitsrücklage und zu anderen Eigenmittelbestandteilen vorzulegen sind (§ 12 Abs. 1 Z 3 kV-RLV).

§ 12 Abs. 2 kV-RLV sieht erstmals vor, dass Meldungen der kleinen Versicherungsvereine künftig ausschließlich elektronisch zu erfolgen haben. Die elektronische Übermittlung von Meldungen unter Beachtung der amtlich festgelegten Datenmerkmale einschließlich des Datensatzaufbaues orientiert sich an § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die der Finanzmarktaufsichtsbehörde vorzulegende Meldungen (MVVU), BGBl. II Nr. 89/2002. Zudem führt Abs. 2 damit kontinuieritätswahrend die auf § 6 Abs. 3 RLVkV beruhenden Gepflogenheiten im Bereich des Meldewesens fort.

Zu § 13:

§ 13 Abs. 1 kV-RLV konkretisiert die im VAG 2016 enthaltene rechtliche Möglichkeit, der zufolge kleine Versicherungsvereine ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben können. Aus § 7 RLVkV wurde bisher als Stichtag für Brandschadenvereine der 31. Dezember und für kleine Tierversicherungsvereine der 31. Oktober abgeleitet. Dies soll beibehalten werden. Ein jeweils einheitlicher Stichtag für diese Arten von Vereinen war und ist in Hinblick auf eine wirksame

Beaufsichtigung durch die FMA erforderlich. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Daten sowie eine angemessenen Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit ermöglicht.

Zu § 14:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 2016. Damit ist die Verordnung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Jänner 2016 oder später beginnen.

Zur Anlage:

Die Formblätter für die Jahresabschlüsse entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

Die Struktur bei den Kapitalanlagen in Formblatt 1 wird an die im VAG 2016 enthaltene Gliederung angepasst. Die bisherigen Formblätter 1 und 3 in der Anlage zur RLVkV gehen bedingt durch die im Rahmen der gegenständlichen Verordnung vorgenommenen Änderungen im Formblatt 1 in der Anlage zur kV-RLV auf.

Die Gliederung des Formblatts 2 in der Anlage zur kV-RLV entspricht grundsätzlich der Gliederung des Formblatts 2 in der Anlage zur RLVkV.

Formblatt 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Formblatt 7 in der Anlage zur RLVkV. Gemäß neuem Formblatt sind auf der Aktivseite unter Position 2 nunmehr Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapiere sowie Grundstücke und Bauten auszuweisen.

Formblatt 4 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Formblatt 8 in der Anlage zur RLVkV. Davon abweichend sind die Rückversicherungsprämien künftig in der Position 3 auszuweisen. Damit soll die in Position 4 ausgewiesene Zwischensumme die Eigenbehaltsprämien aufzeigen, welche für die Ermittlung des Eigenmittelerfordernisses relevant sind.

Die bisherigen die Sterbekassen betreffenden Formblätter 5 und 6 in der Anlage zur RLVkV sind in der Anlage zum kV-RLV nicht mehr enthalten (siehe Begründung zu § 1).